



**Hygiene- und Sicherheitskonzept für den  
Tanz-Turnier-Club Rot-Weiss-Silber e.V., Wohlfahrtstraße 125, 44799 Bochum  
zur Durchführung von sicherem Tanzsport inkl. Schutzmaßnahmen zur Verhinderung  
der Verbreitung von SARS-CoV-2**

**Stand: 20.08.2021**

Auf Grundlage der aktuell geltenden Rechtsvorschriften nach der CoronaSchVO, den Hygiene- und Infektionsschutzstandards des Landes NRW und den Verordnungen der Stadt Bochum, legt der Vorstand folgendes Maßnahmenkonzept zur sicheren Durchführung von Tanzsport in den Räumlichkeiten des Vereins fest.

**I. Grundsätzliches**

1. Für die Teilnahme am Trainingsbetrieb im Vereinsheim ist sicherzustellen, dass Mitglieder/ KursteilnehmerInnen/TrainerInnen/ÜbungsleiterInnen in den letzten 14 Tagen nicht in Hochinzidenz bzw. Virusvariantengebieten gemäß RKI-Definition waren oder Kontakt zu mit COVID-19 infizierten Personen hatten und keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen.
2. Hygienemaßnahmen wie Mindestabstand von 1,5 m, Waschen und Desinfizieren der Hände sowie regelmäßiges Lüften der Vereinsräume sind einzuhalten.
3. Im gesamten Vereinsheim herrscht eine generelle Maskenpflicht. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen.
4. Es besteht eine Gleichstellung von nachgewiesenen immunisierten Personen (geimpft oder genesen) mit getesteten Personen.
6. Das Durchmischen von Kinder- und Jugendgruppen ist nicht zulässig. Dies gilt für folgende Gruppen:
  - a. Kindertanzen
  - b. DiscoDance Kids
  - c. DiscoDance Junioren
  - d. HipHop / Streetdance / Contemporary
7. Vereinseigene Materialien, wie Matten oder Sportgeräte, dürfen nur dann genutzt werden, wenn sie im Anschluss von den betreffenden ÜbungsleiterInnen desinfiziert werden.
8. Kurse, Unterricht und Training dürfen in externen Hallen stattfinden, soweit die Nutzung mit der Stadt Bochum abgestimmt ist und eine Genehmigung vorliegt.
9. Bei Mitgliedern/KursteilnehmerInnen, die zu den Personengruppen gehören, welche aufgrund von Vorerkrankungen oder körperlicher Konstitution im Falle einer Infektion besonders gefährdet sind, empfehlen wir eine eigene Risikoabwägung.

10. Personen mit einer nachgewiesenen Immunisierung durch Impfung oder Genesung verfügen in sehr hohem Maße über einen individuellen Schutz vor einer Infektion mit dem SARSCoV-2-Virus oder jedenfalls einer Erkrankung mit schwerem Verlauf. Da sie sich aber gleichwohl noch infizieren und die Infektion dann weitergeben können, gelten auch für sie grundsätzlich die allgemeinen Schutzmaßnahmen.

11. Für Nicht-Mitglieder bzw. Personen, die eine Probestunde absolvieren gelten die gleichen Regeln, wie für Mitglieder und KursteilnehmerInnen.

## **II. Zugangsberechtigte Personen/Zugangsbedingungen**

1. Folgende Personen(gruppen) erhalten Zugang zum Vereinsheim:
  - a. Mitglieder und KursteilnehmerInnen, zu den entsprechenden Sälen für ihr freies Training, ihren Gruppenunterricht, Privatstunden.
  - b. TrainerInnen und ÜbungsleiterInnen für die Erteilung von Privatstunden oder Gruppen/Einzelunterricht.
  - c. Mitglieder des Vorstands und Beauftragte des Vorstands für organisatorische Aufgaben.

Alle weiteren Personen(gruppen) erhalten keinen Zugang zum Vereinsheim. Ebenso ist der Aufenthalt im Vereinsheim (z.B. zum Verweilen bei schlechtem Wetter, zum Nähen, etc.) untersagt. Alle Personen sind beim Verweilen vor dem Vereinsheim angehalten, die AHA Regeln einzuhalten.

2. Zugangsbedingungen für Mitglieder/TrainerInnen/ÜbungsleiterInnen/ Vorstandsmitglieder:
  - a. Für den Aufenthalt im Vereinsheim und die Teilnahme am Training ist ein anerkannter, tagesaktueller (nicht älter als 48h) negativer Antigen-Schnelltest mit Angabe von Datum und Name der getesteten Person, ein Nachweis über die vollständige Immunisierung (Impfnachweis) oder eine Bestätigung über die Genesung (positiver PCR-Test, nicht älter als 6 Monate) erforderlich. Ein Selbsttest ist nicht ausreichend!
  - b. Kinder bis zum Schuleintritt sind generell getesteten Personen gleichgestellt und benötigen keinen Coronatest.
  - c. Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren sind schulpflichtig und gelten damit aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen grundsätzlich als getestete Personen.
  - d. Schulpflichtige Jugendliche ab 15 Jahren gelten mit Schülerschein aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen.
  - e. Vor dem Trainingsbeginn ist von den Mitgliedern und KursteilnehmerInnen der 3G Status (getestet, genesenen oder geimpft), bei schulpflichtigen Jugendlichen ab 15 Jahren der Schülerschein, den TrainerInnen/ ÜbungsleiterInnen vorzuzeigen.

- f. Bei einer Kontrolle durch die örtlichen Behörden (Ordnungsamt) müssen alle anwesenden Personen ihren „3G-Status“ (getestet, genesenen, geimpft) belegen können. Aus diesem Grund müssen amtlich zugelassene Dokumente (ausgedruckt oder digital, bei schulpflichtigen Jugendlichen ab 15 Jahren der Schülerschein) zu jeder Trainingseinheit mitgeführt werden. Bei Verstößen gegen die Corona-Schutzverordnung durch Mitglieder werden ggf. heftige Bußgelder von behördlicher Seite erhoben, die wir als Verein nicht übernehmen!
- g. Die Buchung eines Saales für das freie Training ist ab sofort ausschließlich über den Online-Buchungskalender auf der T.T.C.-Webseite möglich. Das gilt auch für die Einheiten, die einer konkreten Sparte zugeordnet sind. Die Buchung muss mindestens 2 Stunden im Voraus erfolgen und es müssen alle teilnehmenden Personen mit Vor- und Nachnamen angegeben werden.

### **III. Betreten des Vereinsheims**

1. Das Betreten des Vereinsheimes ist über drei separate Zugänge (Aus- und Eingang) geregelt.
  - b. Saal 1 (blau) über Notausgangstür
  - c. Saal 2 (rot): über Haupteingangstür
  - d. Saal 3 (groß) über Rolltor

Alle 3 Zugänge sind ausreichend weit voneinander entfernt und durch bauliche Trennung separiert, um eine Durchmischung der Mitglieder zu verhindern. Die Einhaltung der Mindestabstände muss gewährleistet werden. Beim Betreten des Vereinsheims sind die Hände, an den aufgehängten Desinfektionsspindeln, zu desinfizieren.
2. Beim Betreten des Vereinsheims muss eine medizinische Gesichtsmaske/FFP2-Maske getragen werden. Diese kann während des Trainings / dem Gruppenunterricht abgelegt werden. Kinder von 6 Jahren bis einschließlich 15 Jahren können ersatzweise eine medizinische Maske tragen. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen. Für die tänzerische Früherziehung (Kindertanzen) werden die Kinder von den ÜbungsleiterInnen am Eingang abgeholt und direkt auf die Tanzfläche geführt. Gleiches gilt für das Verlassen des Saals. In beiden Fällen entfällt die Maskenpflicht.
3. TrainerInnen und ÜbungsleiterInnen wird das Tragen einer Maske während des Trainings empfohlen, soweit sie in mehreren Gruppen Unterricht geben. Das Tragen einer Maske während des Trainings wird aber nicht verpflichtend vorgegeben.
4. Zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit gemäß CoronaSchVo muss sich jede Person am Eingang durch einen QR-Code registrieren oder die Kontaktdaten in eine Anwesenheitsliste eintragen. Die erfassten Daten werden für 4 Wochen gespeichert, um die Rückverfolgbarkeit gewährleisten zu können.
5. Die TrainerInnen und ÜbungsleiterInnen sind verpflichtet, Anwesenheitslisten über die Presli App zu führen.

#### **IV. Verhalten im Vereinsheims bzw. während des Trainings**

1. Alle Personen haben die vom RKI und der Bundesregierung aufgestellten AHA+L-Regeln zu beachten. Informationen zu Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen sind an allen Zugängen, Türen sowie Sanitäreanlagen ausgehängt.
2. Der Gemeinschaftsraum sowie die Umkleieräume aller drei Säle sind aus hygienischen Gründen gesperrt. Die Mitglieder/KursteilnehmerInnen kommen umgezogen zum Training.

Die Sanitäreanlagen stehen den Mitgliedern wie folgt zur Verfügung:

- a. WC im Gemeinschaftsraum für Teilnehmer aus Saal 1 (blau)
- b. WC im Saal 2 für Teilnehmer aus Saal 2 (rot)
- c. WC im Saal 3 für Teilnehmer aus Saal 3 (groß)

Die sanitären Einrichtungen dürfen nur einzeln betreten werden.

3. Der Durchgang zwischen den Sälen ist untersagt. Die Verbindungstür dient ausschließlich als Fluchtweg. Hiervon ausgenommen sind TrainerInnen, ÜbungsleiterInnen und Vorstandsmitglieder zur Ausübung organisatorischer Tätigkeiten.
4. Um einer möglichen Ansteckung über eine erhöhte Aerosolbelastung in Innenräumen entgegenzuwirken, sind die Trainingsräume alle 30 Minuten für mindestens 5-10 Minuten zu lüften. Eine aktive Stoßlüftung hat aller spätestens dann zu erfolgen, wenn das vorhandene CO<sup>2</sup> Messgerät von grün auf orange wechselt. Dann ist sofort eine Stoßlüftung vorzunehmen. Es wird grundsätzlich empfohlen, die Fenster während des gesamten Trainings geöffnet zu halten.
5. Zwischen den Trainingseinheiten ist eine Pause von ca. 10 Minuten vorzusehen, um Hygienemaßnahmen (Lüftung des Raumes und Desinfektion aller Kontaktflächen, wie z.B. Türklinken und Fenstergriffe) von den TrainerInnen oder ÜbungsleiterInnen durchzuführen und einen kontaktlosen Belegungswechsel zu ermöglichen. Eine Checkliste dafür hängt in den Sälen aus.

#### **V. Verlassen des Vereinsheims**

1. Nach dem Training ist das Vereinsheim umgehend zu verlassen. Ein Verweilen auf den Fluren oder im Gemeinschaftsraum ist nicht gestattet. Die Einhaltung der Mindestabstände muss gewährleistet werden. Beim Verlassen des Vereinsheims sind die Hände, an den aufgehängten Desinfektionsspendern, zu desinfizieren.

#### **VI. Verstöße gegen das Hygiene- und Sicherheitskonzept**

1. Ordnungswidrigkeiten können gemäß der CoronaSchVO mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden!
2. Der Vorstand behält sich vor, ein personenbezogenes Nutzungsverbot auszusprechen, wenn die entsprechenden Erklärungen nicht vorliegen und/oder gegen oben genannte Regeln verstoßen wird.

3. Die Mitglieder/KursteilnehmerInnen/TrainerInnen erklären sich bei Ihrer Nutzung im Falle von vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen dieses Nutzungs- und Hygienekonzept bereit, privat haftend zu sein.
4. Die Mitglieder/KursteilnehmerInnen/TrainerInnen erklären ebenfalls durch Ihre Nutzung, dass sie im Falle von vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen übergeordnete Auflagen privat haftbar sind.
5. Für die Einhaltung der entsprechenden Maßnahmen ist grundsätzlich jeder selbst verantwortlich.

## **VII. Rechtliche Hinweise**

1. Alle getroffenen Regelungen werden regelmäßig überprüft und durch den Vorstand ggf. angepasst (sowohl Lockerungen als auch Verschärfungen).
2. Nach öffentlichen Verkündigungen neuer Allgemeinverfügungen der Stadt, des Landes oder des Bundes werden die Regelungen spätestens angepasst, ausgesetzt oder verschärft.
3. Der Vorstand wird den Mitgliedern/KursteilnehmerInnen/TrainerInnen jede neue, aktualisierte Version des Konzeptes über die Homepage sowie über den Aushang im Vereinsheim (Schaukasten) zur Verfügung stellen. Mit Betreten des Vereinsheims akzeptieren alle Nutzer das Hygienekonzept in der jeweils aktuellen Form.
4. Gesundheitsbehörden ist jederzeit der Zutritt zum Vereinsheim und laufenden Trainingseinheiten zu gewähren.
5. Fehlverhalten seitens des Vereines (Vorstand, TrainerInnen, ÜbungsleiterInnen, Mitglieder, KursteilnehmerInnen) kann zur Anzeige gebracht und/oder zur Schließung des Vereinsheimes und des Vereinsbetriebes führen. Daher sollten sich alle am Vereinsleben beteiligte Personen im tanzsportlichen und fairen Sinn an dieses Konzept halten.

## **VIII. Inkrafttreten**

Die in diesem Hygiene- und Sicherheitskonzept aufgestellten Regeln für den Tanz-Turnier-Club Rot-Weiss-Silber e.V. gelten ab einer Inzidenz von 35 oder mehr im Stadtgebiet der Stadt Bochum.